



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 28.07.2015

Vorlagen Nr. 54/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Namensänderung des Musikvereins Cäcilia Herrlingen in „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein“

Beschlussvorschläge:

Aufgrund des bestehenden Zuordnungsverwirrung, der fehlenden Zustimmung durch den Gemeinderat und der fehlenden Antragstellung auf Verwendung des Namens „der Stadt Blaustein“ wird der Musikverein Cäcilia Herrlingen aufgefordert, ab sofort nicht mehr die Bezeichnung „der Stadt Blaustein“ in seinem Vereinsnamen zu führen.

Sollte der Beschluss zu 2. keine mehrheitliche Zustimmung bekommen, erfolgt eine Abstimmung über folgende Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat genehmigt ohne vorliegende Antragstellung, dass der Musikverein „Cäcilia Herrlingen“ in seinem Vereinsnamen „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein“ führen darf.



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
- GR	11.11.2014	Information, Beratung
- GR	05.05.2015	Zustimmung zu den Kriterien zur Nutzung des Wappens und Verleihung des Städtenamens der Stadt Blaustein
- FV Besprechung	20.05.2015	Anhörung

II. Sachvortrag

Aufgrund formeller Fehler bei der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2015 zu den Anträgen von Frau Gemeinderätin Kaufmann und Herrn Gemeinderat Dr. Jungwirth muss nochmals über diese Beschlussvorlage abgestimmt werden.

Der Musikverein Cäcilia Herrlingen hat im August 2014 eine notariell beurkundete Namensänderung vorgenommen und nennt sich seitdem „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein / Musikverein Cäcilia Herrlingen“.

Über die Absicht der Namensänderung und den Gebrauch des Namens „der Stadt Blaustein“ im Vereinsnamen wurde die Gemeinde im Vorfeld vom Musikverein Cäcilia Herrlingen nicht unterrichtet bzw. informiert. Bis heute liegt kein Antrag zur Namensverwendung „der Stadt Blaustein“ vor. Die Namensänderung des Musikvereins Cäcilia Herrlingen wurde durch eine Mail vom 31.07.2014 an den Bürgermeister und den Hauptamtsleiter zur Kenntnis gegeben.

Anfang August wurde seitens des Musikvereins ein Artikel an die Stadtverwaltung zur Bekanntgabe der Umbenennung in den Blausteiner Nachrichten adressiert. Der stellvertretende Hauptamtsleiter hat schon zum damaligen Zeitpunkt gegen die Veröffentlichung der Vorsitzenden gegenüber Bedenken geäußert. Zu diesem Zeitpunkt waren der Bürgermeister und der Hauptamtsleiter im Urlaub. Im September 2014 fand zwischen dem Bürgermeister und dem Musikverein Herrlingen sowie dem Musikverein Blaustein ein Gespräch statt.

Eine Duldung der Namensverwendung erfolgte nur deshalb, weil eine gemeinsame Lösung durch Vermittlungsgespräche mit allen Beteiligten nach Beendigung der Stadterhebungsfeierlichkeiten angestrebt wurde.

Mit der Namensverwendung ging der Musikverein Herrlingen im Jahr 2014 erstmalig in allen Ortsteilen in die Werbung. Durch die Verwendung „...der Stadt Blaustein“ und die Zuordnungsverwirrung entsteht ein unverhältnismäßiger werblicher Nachteil für andere Vereine.

Aus Sicht der Stadtverwaltung und im Sinne des Namensrechts muss die Namensänderung das Gebot der Zuordnungsverwirrung beachten. Der Name „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein“ vermittelt den Eindruck, es handele sich um eine von der Stadt Blaustein besonders geförderte Musikabteilung.

Trotz mehrerer Vermittlungsversuche seitens der Stadtverwaltung, dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden (zuletzt am 20.05.2015) ist derzeit keine gemeinsame Lösung aus Sicht der Musikvereine bezüglich der Namensgebung möglich. Der Musikverein Herrlingen ist nicht bereit, den Zusatz „der Stadt“ aus seinem Vereinsnamen zu streichen. Er will den Vereinsnamen so vollständig behalten, wie er ihn im Juli 2014 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen hat.

Rechtliche Würdigung des Sachverhalts:

1. Anfrage beim Städtetag Baden-Württemberg zum Namensrecht:

Die Anfrage beim Städtetag Baden-Württemberg im Oktober 2014 bezüglich des Namensrechtes „Stadt Blaustein“ hat folgende Auskunft ergeben:

Der Städtetag ist der Meinung, dass das Recht des Namens „Stadt Blaustein“ bei der Stadt liegt und somit auch eingeklagt werden kann.

Es besteht eine Verwechslungsgefahr. Dritte könnten denken, die „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein“, ist der Stadt zugehörig und ist von ihr beauftragt.

Es ist kein anderer Fall bekannt, in dem ein Verein nicht nur den Namen des Orts, sondern auch die Betitelung „der Stadt“ in den Vereinsnamen mitaufgenommen hat.

Darüber hinaus hat der Städtetag mit Datum vom 20. März 2015 per Mail Folgendes mitgeteilt:

„Eine solche Genehmigung ist sicher von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt, da es bei der Namensnutzung der Stadt mittelbar um ihre Außendarstellung und Außenwirkung geht. Solche Genehmigungen kommen zudem nicht häufig vor. Somit liegt kein Geschäft der laufenden Verwaltung vor. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat wäre daher folgerichtig.“

Rechtliche Grundlage:

Das Namensrecht der Stadt ist in § 12 BGB geregelt und besagt:

§ 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

2. Rechtsgutachten (PF&P Rechtsanwälte) vom 12.03.2015:

Es besteht eine Zuordnungsverwirrung bei der Verwendung des Namens „der Stadt Blaustein“, da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Einrichtung handelt, die typischerweise nur durch die Stadt Blaustein unterhalten wird und bei der mit dem Betrieb

durch die öffentliche Hand eine bestimmte Güte- und Qualitätsvorstellung verbunden wird (z. B. Stadttheater), sondern um einen Verein, der ohne Bezug zur Stadt genau so wie alle anderen Musikvereine bei seiner Arbeit unterstützt wird. Bei der neuen Namensgebung kann gerade auch über die regionalen Grenzen hinaus ein falscher Eindruck der Zuordnung zur Stadt entstehen, der aus heutiger Sicht nicht gewünscht ist.

Die Namensverwendung „Bläserphilharmonie Blaustein“ wäre unproblematisch.

Aktuelle Situation

Der Musikverein Herrlingen vertritt die rechtliche Auffassung, dass durch die geduldete Veröffentlichung des Vereinsberichts zur Namensfindung in den Blausteiner Nachrichten eine rechtswirksame Zustimmung erfolgt sei.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass durch die geduldete Veröffentlichung dieser Vereinsnachricht im nichtamtlichen Teil des Gemeindeblatts nicht die erforderliche Zustimmung zur Verleihung des Namensrechts durch das zuständige Gremium ersetzt werden kann.

Zuständig für die Genehmigung und Verleihung der Namensverwendung „der Stadt Blaustein“ oder „Stadt Blaustein“ ist der Gemeinderat.

Die Stadt kann Inhalte von Vereinsnachrichten korrigieren, muss es aber nicht. Rechtliche Wirkung entfalten Veröffentlichungen im amtlichen Teil des Gemeindeblatts, z. B. Veröffentlichungen von Satzungen.

Auf eine Unterlassungsanzeige wurde bisher verzichtet, da eine gemeinsame Lösung mit allen Beteiligten angestrebt wurde und bis heute keine Entscheidung des Gemeinderats vorliegt.

Dem Musikverein Herrlingen wurden seit der Namensverwendung immer wieder die rechtlichen Bedenken bzgl. der Namensverwendung mitgeteilt. Der Verein hatte ausreichend Zeit einen offiziellen Antrag auf Benutzung des Namens „...der Stadt Blaustein“ einzureichen oder eine unproblematische Namensänderung vorzunehmen. Bis heute ist kein Antrag gestellt worden.

Die Namensverwendung „der Stadt Blaustein“ bzw. „Stadt Blaustein“ kann durch Dritte nicht eigenmächtig verwendet werden, sondern nur auf Antrag / Anfrage und die Zustimmung des zuständigen Gremiums (Gemeinderat) verliehen werden.

Der Musikverein hat weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag mit einem Namensvorschlag ohne Zuordnungsverwirrung zu stellen und gibt damit dem Gemeinderat die Möglichkeit darüber zu beraten und zu entscheiden.

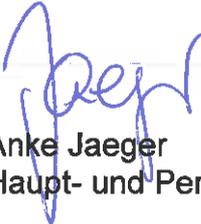
Aus der bisherigen Sach- und Rechtslage ergeben sich nachfolgende Beschlussvorschläge.

Beschlussvorschläge:

Aufgrund des bestehenden Zuordnungsverwirrung, der fehlenden Zustimmung durch den Gemeinderat und der fehlenden Antragstellung auf Verwendung des Namens „der Stadt Blaustein“ wird der Musikverein Cäcilia Herrlingen aufgefordert, ab sofort nicht mehr die Bezeichnung „der Stadt Blaustein“ in seinem Vereinsnamen zu führen.

Sollte der Beschluss zu 2. keine mehrheitliche Zustimmung bekommen, erfolgt eine Abstimmung über folgende Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat genehmigt ohne vorliegende Antragstellung, dass der Musikverein „Cäcilia Herrlingen“ in seinem Vereinsnamen „Bläserphilharmonie der Stadt Blaustein“ führen darf.



Anke Jaeger
Haupt- und Personalamtsleitung